

Sek II Q1 Feststellungsprüfung

Beitrag von „Bolzbold“ vom 17. November 2025 12:54

Zitat von O. Meier

In der zitierten Vorschrift steht nichts von Ergänzung, sondern nur, dass der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt würde. Im vorliegenden Fall ist der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Prüfung also mangelhaft.

Deshalb hat das OVG das Ganze entsprechend ausgelegt - OVG-Urteile sind für gewöhnlich die Urteile, nach denen dann auch die ober(st)e Schulaufsicht handelt.

Streng genommen kannst Du erst im zweiten Quartal überhaupt feststellen, ob es eine hinreichende Bewertungsgrundlage gibt, wenn man - und das scheint eine Messlatte zu sein - 50% an Anwesenheit für eine Bewertbarkeit ansetzt.

Zitat von O. Meier

Es steht auch nirgends, dass man den Leistungsstand nur zum Halbjahresende feststellen könnte.

Welchen Einfluss diese Prüfung hat, wenn das erforderliche Benehmen mit der Schulleitung nicht hergestellt wurde, weiß ich dann auch nicht. Wenn die Prüfung korrekt angesetzt gewesen wäre, erwartete ich aber schon, dass die mangelhaften Leistungen aus der Prüfung einen Einfluss auf die Halbjahresleistungsbewertung hat.

Es steht nirgends, das stimmt, aber es ergibt mehr Sinn, das am Ende zu machen, weil zum Ende des ersten Quartals bis zum Ende des Halbjahres zumindest grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass ein/e SchülerIn durch höhere Anwesenheit die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorhandene Bewertbarkeit noch herstellt. Im Sinne der Arbeitsökonomie würde ich da bis zum Ende des Halbjahres warten.

Deine Einschätzung zum Umgang mit der Prüfungsnote teile ich.